

85. Macht sich derjenige, welchem gemäß §. 24 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (R.G.Bl. S. 351) die Befugnis zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften entzogen ist, nach §. 25 das. auch dann strafbar, wenn auf sein Betreiben die Druckschriften durch Zeitungspediteure in das Publikum gebracht sind?

II. Straffenat. Ur. v. 9. Juli 1880 g. H. Rep. 1411/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte, welchem auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie durch Verfügung des Königl. preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin die Befugnis zur gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften entzogen worden ist, nach Zustellung dieser Verfügung von Hamburg am 22. März 1879 acht und am 25. März

1879 zwei Ballen der Nummer 1 der von ihm redigierten, in H. im Verlage von W. W. erschienenen Zeitschrift „Deutsche Zeitung“ nach Berlin gebracht und durch Arbeiter zu Zeitungspediteuren geschafft, ebenso am 27. März und am 1. April 1879 Ballen dieser Zeitschrift nach Berlin gesendet hat, welche an Zeitungspediteure weiter befördert worden sind. Daß dem Angeklagten öffentliche Verbreitung der vorgedachten Druckschriften zur Last falle, verneint die Strafkammer aus dem Grunde, weil die öffentliche Verbreitung erst perfekt sei durch Verteilung und Abgabe der Exemplare an das zeitungslisende Publikum und diese nicht durch den Angeklagten, sondern durch die Spediture und Kolporteure erfolgt sei, denen ein Verbot nicht entgegenstanden.

Sind, wie hiernach die Strafkammer thatsächlich annimmt, die von dem Angeklagten nach Berlin gebrachten, beziehentlich gesandten und zu Zeitungspediteuren geschafften Druckschriften in das zeitungslisende Publikum gelangt, so hat unzweifelhaft im Sinne des §. 24 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 eine öffentliche Verbreitung von Druckschriften stattgefunden, da in dieser Vorschrift keineswegs, wie in §. 28 Nr. 2 daselbst, eine Verbreitung an öffentlichen Orten erfordert wird. Rechtsirrtümlich aber ist es, wenn die Strafkammer die öffentliche Verbreitung der Druckschriften nicht dem Angeklagten beimißt. Hat der Angeklagte die Spediture durch seine Thätigkeit in die Lage versetzt und veranlaßt, die ihnen zugesandten Nummern der „Deutschen Zeitung“ dem Publikum zugänglich zu machen, so haben die Spediture bei der Verbreitung der Druckschrift auch nur als Vertreter und Vollstrecker des Willens des Angeklagten gehandelt. Eine Druckschrift verbreitet öffentlich nicht nur derjenige, welcher persönlich in einer Weise, daß das Publikum sich bei der Erlangung beteiligen kann, die Verteilung bewirkt, sondern auch derjenige, welcher sich dazu als Organ seines Willens, insbesondere seines Auftrages, der Thätigkeit eines Dritten bedient.“